

§ 1

Abschluss des Gastaufnahmevertrages

1. Der Gast bietet dem Liegeplatz No. 44 Inhaber, Markus Heier, im folgenden Beherbergungsbetrieb genannt, mündlich, schriftlich, telefonisch, online oder per Email den Abschluss eines Gastaufnahmevertrages an.

Der Beherbergungsbetrieb übermittelt die für den Zeitraum entstehenden Kosten in Form einer Rechnung per Email oder hilfsweise per Post und weist dabei ausdrücklich auf die unerlässliche Kenntnisnahme folgender Dokumente hin: Gastaufnahmebedingungen/Gastaufnahmevertrag, Datenschutzerklärung. Mit dem Eingang der Anzahlung des Rechnungsbetrages auf das Konto des Beherbergungsbetriebes durch den Interessenten/künftigen Gast kommt der Gastaufnahmevertrag zustande. Der Gast bestätigt mit seiner Zahlung die Gastaufnahmebedingungen sowie die Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiert zu haben. Bei Übergabe der Wohnung behält sich der Vermieter den Abgleich mit den Daten im Personalausweis vor.

2. Die Buchung erfolgt durch den buchenden Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Gast wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
3. Die Bestandteile der Gastaufnahmebedingungen werden mit Vertragsabschluss akzeptiert.

§ 2

Leistungen, Preise und Bezahlung

1. Die vom Beherbergungsbetrieb geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Buchungsangebot.

2. Die angegebenen Preise sind Endpreise und schließen alle Nebenkosten ein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Gesondert anfallen und ausgewiesen sein können Entgelte für Leistungen, bei denen eine verbrauchsabhängige Abrechnung in der Buchungsgrundlage angegeben oder gesondert vereinbart ist (z.B. Gas, Wasser, Ladestrom für Fahrräder, PKW, Sauerstoff) sowie für die Zusatzleistungen (Z.B. Wäscheservice, Einkaufsservice).

Habens die Vertragsparteien ausdrücklich eine verbrauchsabhängige Abrechnung oder Zusatzleistungen vereinbart z.B. Extra Bettwäsche und Handtücher deren Inanspruchnahme dem Mieter freigestellt ist, sind die Nebenkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Die letzte Position auf der Rechnung bildet stets die Endreinigung, diese ist nicht abwählbar und stellt keine Zusatzleistung dar.

3. Mit der verbindlichen Buchung ist umgehend eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtaufenthaltspreises zu zahlen. Erst mit Eingang der Anzahlung auf dem Konto des Vermieters gilt der Vertrag als zustande gekommen.

Bankverbindung des Zahlungsempfängers lautet:

Markus Heier, DE45 2419 1015 3005 4702 01 (Volksbank Stade Cuxhaven)

4. Der vereinbarte Restbetrag, einschließlich aller Nebenkosten, ist eine Woche vor Anreise per Überweisung an den Vermieter zu zahlen.
5. Werden Anzahlung (und Restzahlung) nicht fristgemäß geleistet, ist der Beherbergungsbetrieb „Liegeplatz No 44“, nach erfolgloser Mahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Gast mit Stornierungskosten gemäß § 5 Nr. 3 zu belasten.

§ 3

Kaution

Haben die Vertragsparteien eine Kaution vereinbart, zahlt der Mieter an den Vermieter eine Sicherheit für überlassene Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in Höhe von 100 EUR. Die Kaution ist bei Übergabe des Schlüssels zu leisten und ist nicht verzinslich. Sie wird am Ende des Mietaufenthaltes nach ordnungsgemäßer Übergabe der Ferienwohnung zurückgezahlt.

§ 4

Mietdauer

1. Am Anreisetag stellt der Vermieter das Mietobjekt dem Mieter ab 15.00 Uhr in vertragsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollte die Anreise nach 18.00 Uhr erfolgen, so muss der Mieter dies dem Vermieter mitteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, ist der Vermieter berechtigt, die Unterkunft bei einer einzelnen Übernachtung 2 Stunden nach vereinbarten Bereitstellungstermin, bei mehr als einer Übernachtung am Folgetag nach 12.00h anderweitig zu belegen.
2. Am Abreisetag wird der Mieter das Mietobjekt dem Vermieter bis spätestens 10.00 Uhr geräumt in besenreinem Zustand übergeben.

§ 5

Rücktritt

1. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet beide Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, für welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Ein einseitiger, kostenfreier Rücktritt seitens des Gastes von einer verbindlichen Buchung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Tritt der Gast dennoch vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, unabhängig vom Zeitpunkt und vom Grund des Rücktritts, den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis einschließlich des eventuellen Verpflegungsanteils zu zahlen. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes muss sich jedoch ersparte Aufwendungen, um die er sich nach Treu und Glauben zu bemühen hat, auf den Erfüllungsanspruch anrechnen lassen.
3. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat diesen Entschädigungsanspruch in der nachfolgenden Höhe gestaffelt (jeweils in % des vereinbarten Unterkunftspreises):

Stornokosten bei Unterbringung in Ferienhäusern/Ferienwohnungen

Rücktritt bis zum 7. Tag vor Beginn der Mietzeit: 20 % des Gesamtreisepreises
danach und bei Nichterscheinen: 40% des Gesamtreisepreises.

4. Der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes hat nach Treu und Glauben eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch Ersparte auf die von ihm geltend gemachte Stornogebühr anrechnen lassen.
5. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Beherbergungsbetrieb kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Die Rücktrittserklärung ist an den Beherbergungsbetrieb zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.
7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

§ 6

Kündigungsrecht

1. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nicht.
2. Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis nach § 543 BGB bzw. unter den Voraussetzungen des § 569 BGB fristlos und außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen.
3. Ein wichtiger Grund liegt für den Beherbergungsbetrieb insbesondere vor, wenn der Gast die Unterkunft vertragswidrig gebraucht (erhebliche Vertragsverletzung) oder die Hausordnung missachtet. Im Falle einer erheblichen Vertragsverletzung muss der Beherbergungsbetrieb dem Gast eine kurze Frist zur Abhilfe setzen oder abmahnen, es sei denn, diese ist nicht erfolgversprechend oder es liegen ausnahmsweise Gründe vor, die einen Verzicht rechtfertigen. In diesem Falle kann der Beherbergungsbetrieb von dem Gast Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und des entgangenen Gewinns verlangen (vgl. § 5 Abs. 2 bzw. 3).
4. Der Beherbergungsbetrieb hat ferner ein Rücktrittsrecht bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Gast trotz vorheriger Mahnung die vereinbarten Zahlungen (Anzahlung, Restzahlung und Kautions) nicht fristgemäß leistet. In diesem Falle kann der Beherbergungsbetrieb von dem Gast Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und des entgangenen Gewinns verlangen (vgl. § 5 Abs. 2 bzw. 3).
5. Ein wichtiger Grund liegt für den Gast insbesondere vor, wenn der Beherbergungsbetrieb dem Gast nicht den vertragsmäßigen Gebrauch der Ferienwohnung gewährt.
6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Recht der außerordentlichen, fristlosen Kündigung.

§ 7

Mängel der Beherbergungsleistung

1. Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.
2. Weist die gemietete Unterkunft einen Mangel auf, der über eine bloße Unannehmlichkeit hinausgeht, hat der Gast dem Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten den Mangel unverzüglich anzuzeigen, um dem Beherbergungsbetrieb eine Beseitigung der Mängel zu ermöglichen. Unterlässt der Gast diese Mitteilung, stehen ihm keine Ansprüche wegen Nichterfüllung der vertragsgemäßen Leistungen zu.

§ 8

Haftung

1. Die vertragliche Haftung des Beherbergungsbetriebes für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Preis der vereinbarten Leistung beschränkt, soweit der Schaden nicht auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Beherbergungsbetriebes beruht. Dem steht gleich, wenn der Schaden des Gastes auf ein Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Beherbergungsbetriebes beruht.
2. Für von Gast eingebrachte Sachen haftet der Beherbergungsbetrieb nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 701 ff BGB).
3. Der Beherbergungsbetrieb haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theater- und Konzertbesuche, Ausstellungen usw.) und die ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.
4. Der Beherbergungsbetrieb haftet nicht für die Nichterbringung, Leistungsstörungen oder ein vom Wunsch des Gastes abweichendes Angebot oder Ergebnis bei freiwilligen Zusatzleistungen/Services wie Brötchenservice, Getränkeservice, Leihfahrradangebot, Zwischenreinigung, Wäscheservice oder Extra Wäschepaket.
5. Die eventuelle Benutzung eines unserer privaten Alltags-Fahrräder geschieht ausschließlich und uneingeschränkt auf eigene Gefahr und Risiko. Jeder Benutzer trägt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die durch ihn verursachten Personen-, Sach- oder Vermögensschäden; er stellt den Beherbergungsbetrieb, Liegeplatz No 44, Markus Heier, von jeder Haftung frei.
6. Der Gast bzw. Benutzer ist voll verantwortlich für alle Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder unsachgemäßen Gebrauch des ausgeliehenen Fahrrades ergeben. Die Nutzung zu Rennzwecken, eine unübliche oder unkontrollierbare Fahrweise sowie das Befahren auf unbefestigten Wegen ist untersagt. Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl, oder unsachgemäßer Behandlung des Fahrrades haftet der Gast/Benutzer für die Reparaturkosten, bei Totalschaden oder Verlust für den Wiederbeschaffungswert des Fahrrades. Der Gast/Benutzer ist für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften (StVo) verantwortlich.
7. Das Tragen von Helmen wird vom Vermieter ausdrücklich empfohlen. Bitte bringen Sie Ihre Helme mit. Der Vermieter lehnt eine Haftung in dieser Sache ab.
8. Vor der Nutzung hat sich der Gast mit der Funktionsweise des Fahrrades vertraut zu machen. Er ist verpflichtet das ausgeliehene Fahrrad auf Verkehrssicherheit, Funktionstüchtigkeit und Mängel hinzu prüfen. Liegt bei Beginn der Nutzung ein technischer Mangel vor, der die Verkehrstauglichkeit offensichtlich beeinträchtigen könnte, hat der Gast/Nutzer dies unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen und die Nutzung des Fahrrades sofort zu beenden. Der Gast/Nutzer verpflichtet sich, das Fahrrad selbst zu fahren. Eine Benutzung des Fahrrades durch Dritte ist ausgeschlossen.

9. Die Versicherung ist Sache des Gastes. Der Gast/Nutzer bestätigt mit Fahrtantritt über eine ausreichende Deckung der Risiken zu verfügen, welche die Fahrt mit dem ausgeliehenen Fahrrad mit sich bringt. Das Befahren sämtlicher Straßen und Wege erfolgt auf eigene Gefahr, welche die Teilnahme am Straßenverkehr mit sich bringt. Der Vermieter lehnt jegliche Haftung ab. Das Fahrrad ist nicht gegen Diebstahl versichert. Das Fahrrad hat immer an festen Gegenständen angeschlossen zu werden, auch bei kurzem Abstellen.

§ 9 Pflichten des Gastes

1. Der Gast verpflichtet sich, die Unterkunft mitsamt Inventar mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für die schuldhaft Beschädigung von Einrichtungsgegenständen, Unterkunftsräumen oder des Gebäudes sowie der zu der Unterkunft oder dem Gebäude gehörenden Anlagen ist der Gast ersatzpflichtig, wenn und insoweit sie von ihm oder seinen Begleitpersonen oder Besuchern schuldhaft verursacht worden ist.
2. In der Unterkunft entstehende Schäden hat der Gast, soweit er nicht selbst zur Beseitigung verpflichtet ist, unverzüglich dem Beherbergungsbetrieb oder der von dieser benannten Kontaktstelle (Hausverwaltung) anzuzeigen. Für die durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Folgeschäden ist der Gast ersatzpflichtig.
3. In Spülsteine, Ausgussbecken und Toilette dürfen Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches nicht hineingeworfen oder -gegossen werden. Treten wegen Nichtbeachtung dieser Bestimmungen Verstopfungen in den Abwasserrohren auf, so trägt der Verursacher die Kosten der Instandsetzung.
4. Bei eventuell auftretenden Störungen an Anlagen und Einrichtungen der Unterkunft ist der Gast verpflichtet, selbst alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen oder evtl. entstehenden Schaden gering zu halten.
5. Der Gast verpflichtet sich, die maximale Belegung einzuhalten. Überschreitet der Gast die im Beherbergungsvertrag vereinbarte maximale Belegungszahl, ist der Beherbergungsbetrieb zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Der Gast hat dem Beherbergungsbetrieb in diesem Fall den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis einschließlich des Verpflegungsanteils zu zahlen (vgl. § 5 Abs. 2). Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes muss sich jedoch ersparte Aufwendungen auf den Erfüllungsanspruch anrechnen lassen.
6. Im Sinne einer guten Nachbarschaft werden die Gäste gebeten, die öffentlichen Ruhezeiten zwischen 22 - 7 Uhr, Mittagsruhe 12 -15h und Sonntagsruhe einzuhalten. Insbesondere Tätigkeiten, die die häusliche Ruhe beeinträchtigen sind zu vermeiden. Radio, TV und sonstige Tonerzeuger sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
7. Nichtraucherwohnungen: in sämtlichen Räumen ist absolutes Raucherbot. Gäste dürfen auf dem Gelände rauchen. Nur vollständig erkaltete Zigarettenreste sind in die Mülltonne zu entsorgen.

§ 10 Hausrecht

In schweren Ausnahmesituationen, z.B. bei sofort notwendigen Reparaturen kann es unerlässlich sein, dass der Vermieter die Ferienwohnung ohne Wissen des Gastes betreten muss. (Z.B. Wasserrohrbruch, Fensterscheibe bei Sturm eingeschlagen usw.)

§ 11 Sicherheit

1. Der Gast hat beim Verlassen die Eingangstür des Hauses zu verschließen. Ebenso sind die Fenster bei Verlassen der Wohnung zu schließen, um mögliche Schäden durch Unwetter oder Einbruch zu vermeiden.
2. Sollte ein Schlüssel für die Wohnung ausgehändigt werden, so ist dieser nie aus der Hand zu geben. Ein Verlust der Schlüssel ist umgehend zu melden und der Gast haftet bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten. Sollte ein PIN/Zutrittscode/Zahlenkombination bekannt gegeben werden. So ist diese für sich zu behalten und nicht mit Dritten zu teilen.
3. Der Gast ist darüber informiert, dass der Carport zur optischen Kontrolle videoüberwacht wird. Die Videoüberwachung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vermieters, wie der Vermeidung und Aufklärung etwaiger Straftaten, Unfälle und Haftungsfragen sowie zur Sicherung des Hausrechts. Die Aufnahmen werden maximal 72 Stunden gespeichert. Danach werden diese unwiderruflich, mittels automatischer Überschreibung, gelöscht. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern der Vermieter dazu gesetzlich verpflichtet wird. Die Daten/Videos werden vom Vermieter bei Anlass nur zu o.g. Zweck genutzt, nicht bearbeitet oder veröffentlicht. Weitere Informationen befinden sich im Aushang in der Ferienwohnung oder unter www.urlaub-hemmoor.de/Datenschutz&Disclaimer

§ 12

Tierhaltung

Es ist keine Tierhaltung erlaubt.

§ 13

Verjährung

Hinsichtlich der Verjährung von wechselseitigen Ansprüchen des Gastes und des Beherbergungsbetriebes gelten die einschlägigen Normen des BGB.

§ 14

Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es findet deutsches Recht Anwendung.
2. Gerichtsstand für Klagen des Gastes gegen den Beherbergungsbetrieb ist ausschließlich der Sitz des Beherbergungsbetriebes.
3. Für Klagen des Beherbergungsbetriebes gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Sitz des Beherbergungsbetriebes als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.